

# **Statuten**

des

# **Ski-Club Rothenthurm**



# **Statuten des Skiclub Rothenthurm**

## **I. Gründung, Name und Sitz**

### **§ 1**

Der Skiclub Rothenthurm (SCR), gegründet am 2. Dezember 1970, mit Sitz in Rothenthurm, gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski), dem Zentralschweizerischen Ski-Verband (ZSSV) und dem Schwyzer Kantonalen Skiverband (SZSV) im Sinne von Art. 60 ff ZGB an.

## **II. Zweck und Ziele**

### **§ 2**

Der SCR bezweckt die Förderung des Ski- und Snowboardsport und verwandte Sportarten, sowie die Pflege guter Kameradschaft und echter Sportlichkeit. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Kurse
2. Touren
3. Wettkämpfe
4. Vorträge und Weiterbildung
5. Führung einer Jugendorganisation
6. Vereinsanlässe

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

#### **Jugendorganisation (JO)**

Zur Förderung des Jugendschneesportes führt der SCR eine JO. Mitglieder der JO können alle Mädchen und Knaben werden. JO sind Mitglieder entsprechend der Jahrgänge der jeweiligen gültigen FIS-Bestimmungen, danach wechseln Sie automatisch zum Juniorenmitglied. Sie gelten nicht als Clubmitglieder.

#### **§ 4**

#### **Juniorenmitglieder**

Junioren sind Clubmitglieder des SCR und entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Juniorenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

#### **§ 5**

#### **Seniorenmitgliedschaft**

Senioren sind Clubmitglieder des SCR, die das Juniorenalter zurückgelegt haben.

#### **§ 6**

#### **Veteranen**

Mitglieder, die dem SCR 25 Jahre als Clubmitglied angehören, werden mit dem Veteranenabzeichen von Swiss-Ski geehrt. Veteranen, die 40 Jahre als Clubmitglieder dem SCR angehören, erfahren an der Generalversammlung eine besondere Ehrung.

## § 7

### **Ehrenmitglieder**

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Mitglieder müssen diesbezüglich Anträge schriftlich drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einreichen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der SCR übernimmt damit auch die Bezahlung der Verbandsbeiträge.

## IV. Mutationen

### § 8

Die Aufnahme von Clubmitgliedern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

### § 9

Der Austritt aus dem SCR kann nur schriftlich und nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen auf Ende eines Clubjahres erfolgen.

Aus dem SCR können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

1. Mitglieder, die den Clubbeitrag mehr als 1 Jahr nicht bezahlt haben.
2. Mitglieder, welche die Interessen des Clubs schädigen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu eröffnen. Der Ausgeschlossene besitzt das Rekurs Recht an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet ohne Grundangabe.

### § 10

Das Clubjahr beginnt am 1. Juni.

Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

## V. Organisation

### § 11

Organe des Clubs sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Spezialkommissionen
4. Rechnungsrevisoren

### § 12

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im Juni statt. Sie wird mindestens 10 Tage vorher durch persönliche Einladung, mit Bekanntgabe der Traktanden, einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Anträge sind dem Vorstand bis zum 30. April des Vereinsjahres schriftlich einzureichen, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können. Anträge, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, können an der Generalversammlung nicht zur Abstimmung gelangen.

## § 13

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte
5. Kassa- und Revisorenberichte
6. Jahresbeitrag und Budget
7. Mitgliederbewegung und Ehrungen
8. Wahlen
9. Jahresprogramm
10. Anträge
11. Verschiedenes

## § 14

Der Vorstand besteht aus:

- |                   |                                  |
|-------------------|----------------------------------|
| • <i>Gruppe 1</i> | • <i>Gruppe 2</i>                |
| • Präsident       | • Kassier                        |
| • Aktuar          | • Technischer Leiter Schneesport |
| • J+S Coach       | • Materialverwalter              |
| • Beisitzer 2     | • Beisitzer 1                    |

Die Vorstandsmitglieder des Clubs werden für zwei Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar.

In den geraden Jahren wird Gruppe 1 gewählt, in den ungeraden Jahren erfolgt die Wahl der Gruppe 2.

Der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Die Revisoren gehören nicht zum Vorstand.

## § 15

Pflichten der Vorstandsmitglieder und der Cluborgane:

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und Sitzungen und erstattet an der Generalversammlung den Jahresbericht. Er zeichnet gemeinsam mit dem Aktuar rechtsverbindlich. Der Präsident hat seine Akten geordnet zu archivieren.

Der Aktuar besorgt mit dem Präsidenten die Korrespondenz des Vereins und ist verantwortlich für das Aktenmaterial. Der Aktuar protokolliert die Verhandlungen bei Versammlungen und Sitzungen.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und erstellt das Budget. Die Rechnung ist mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung den Revisoren vorzulegen. Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeträge und führt ein vollständiges und nachgeführtes Mitgliederverzeichnis. Die Kassen-Akten sind geordnet zu archivieren. Er meldet die Mitglieder dem Schweizerischen Skiverband.

Der Technische Leiter (Rennchef): Er ist verantwortlich für die Koordination aller technischen Angelegenheiten. Er handelt im Sinne von J+S sowie von Swiss-Ski. Er legt dem Vorstand ein Programm und Budget vor. Er leitet die technische Kommission.

Die Technische Kommission betreut die einzelnen Schneesportarten und ist verantwortlich für deren reibungslosen Betrieb. Die Kommission kann ausfolgenden Mitgliedern bestehen: Chefs der einzelnen Schneesportarten und Jugendorganisationen.

Der Materialwart verwaltet das Material und führt eine genaue Materialliste im Doppel. Er ersetzt fehlendes oder repariert beschädigtes Material.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Beisitzer übernimmt die Arbeit eines Vorstandsmitgliedes, welches seiner Aufgabe nicht mehr nachkommen kann. Er kann als Vize-Präsident gewählt werden.

## VI. Clubvermögen und Schlussbestimmungen

### §16

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Die Klubmitglieder haften mit dem maximalen Klubbeitrag von 100.-- Franken.

### § 17

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung nur dann behandelt werden, wenn die persönliche Einladung zur Generalversammlung das Traktandum {Statutenrevision} enthält.

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

### § 18

Zur Auflösung des Clubs bedarf es mindestens der Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder. Bei Auflösung des Clubs geht dessen Vermögen an die Gemeindeganzlei Rothenthurm zuhanden eines neu entstehenden Clubs mit gleichen Zwecken und gleichem Namen in Rothenthurm.

### § 19

Diese Statuten ersetzen jene, die am 2. Dezember 1970 in Rothenthurm an der Gründungsversammlung genehmigt wurden und der 1. Revision vom 14. Juni 2002. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. Juni 2021 sowie nach der Zustimmung durch den ZSSV und Swiss-Ski in Kraft.

Rothenthurm 18. Juni 2021

Der Präsident:

Der Aktuar:

Roland Knobel

Claudia Zehnder

*PS: Der Einfachheit halber wurde im Text die männliche Form erwähnt, die aber für beide Geschlechter (männlich/weiblich) gleichermassen gilt.*